

Geschäftsordnung der Gruppe der Wanderleiter des DAV e.V., Sektion Gera vom 19.04.2024

1. Die Geschäftsordnung kann nur durch eine Wanderleitersitzung geändert werden. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. **Die Gruppe der Wanderleiter hat eine beratende Funktion für den Wanderreferenten, und die Beschlüsse haben demzufolge einen empfehlenden Charakter.**
2. Die Einladung der Wanderleiter erfolgt durch den Wanderreferenten rechtzeitig über E-Mail. Die Tagungsordnung ist sieben Tage vorher über E-Mail zu kommunizieren, Änderungen können bis zum Termin eingereicht werden. Die Sitzung findet mindestens halbjährlich statt.
 - Die Sitzungseröffnung erfolgt durch den Wanderreferenten oder den Stellvertreter.
 - Die als Wanderleiter definierten Mitglieder ergeben sich aus der Durchführung von Wanderungen im vergangenen Kalenderjahr und den Mitgliedern, die ihr Interesse an der Durchführung zukünftiger Wanderungen bekunden. Die Liste der Wanderleiter ist zum Jahresbeginn zu aktualisieren und zu kommunizieren. Es ist ein Ehrenamt, Wanderungen für den DAV durchzuführen.
 - Die Anzahl und Namen der Teilnehmer an der Wanderleitersitzung werden protokolliert.
 - Der Begriff Wanderleiter ist genderneutral und umfasst zudem zertifizierte und nichtzertifizierte Wanderleiter und Wanderführer, sobald sie für den DAV eine Wanderung durchführen.
3. Kenntnis des Sitzungsprotokolls der vergangenen Sitzung, vorab per E-Mail.
4. Diskussion und Zustimmung zur Tagesordnung
Festlegungen werden mehrheitlich abgestimmt
Die finanzielle Ausstattung der Wandergruppe ist offenzulegen.
5. Durchführung von Wanderungen:
 - Wandertermine werden gemeinschaftlich geplant und zu der Wanderleitersitzung festgelegt.
 - Die Aufwandsentschädigung beträgt je nach Jahresetat mindestens 10 € pro Tag und Wanderleiter und wird zum Jahresende gezahlt
 - Der Zuschuss zu Kulturevents (4 € Eintritt/DAV-Mitglied) und weitere Ausgaben werden möglichst in der WL-Sitzung beantragt und zum Ereignis ausgezahlt, dazu sind die IBAN-Angaben der Wanderleiter notwendig bzw. das Geld wird dem Wanderleiter vor Ort zur Verfügung gestellt. Diese Kosten werden zusammen mit der Teilnahmeliste als Quittung dem Wanderreferenten vorgelegt (Antrag auf Kostenerstattung und Teilnahmeliste). Als Obergrenze für den Kulturbetrag wurde 80,00 € pro Ereignis festgesetzt.
Darüberhinausgehende Beträge sind bitte von den Teilnehmern selbst zu tragen.
 - **Die Mitglieder des DAV, die an einer Wanderung teilnehmen, zahlen pro Wandertag (Radtourtag) 1 € an den Wanderleiter (er zahlt nichts). Gäste, die nicht im DAV organisiert**

sind, zahlen 2 € pro Tag. Die Zahlung wird über die Teilnehmerliste erfasst. Der Wanderreferent oder Stellvertreter erhalten das Geld. Das Wandergeld verbleibt im Wanderbudget und wird den Wanderleitern zum Jahresende ausgezahlt.

- Gäste, die nicht Mitglied in der Sektion Gera sind, können an unseren Wanderungen teilnehmen. Finanzielle Unterstützungen aus dem Wanderbudget werden nicht erteilt, Gäste tragen diese Kosten selbst.
- Gelder aus Fördermitteln sind erwünscht und müssen für die im Förderprojekt genannten Ziele ausgegeben werden.
- Vorwanderungen sind ebenfalls versichert, müssen nicht zuvor angezeigt werden.
- Die Teilnahme der Wanderer an einer Wanderung ist in einer Anwesenheitsliste zu erfassen und dem Wanderreferenten zu übergeben (Teilnahmeliste). Diese Liste wird verwendet, um die durchgeführten Touren zu erfassen und dient als Nachweis für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung. Zugleich wird der Nachweispflicht bei eventuellen Unfallschäden entsprochen. Für die Kostenerstattung ist diese Liste ebenfalls vorzulegen. Teilnehmer, die nicht im DAV organisiert sind, werden für eine Mitgliedschaft geworben. Sie können innerhalb eines Monats an den Wanderungen teilnehmen und sind in diesem Zeitraum beim LSB versichert.
- Gern werden Spenden für die Wandergruppe des DAV entgegengenommen.
- Die Fahrten zum Wanderziel erfolgen möglichst kosten- und klimagünstig unter Verwendung eines Gruppentickets der DB oder durch Mitfahrmöglichkeiten im PKW und erfolgen selbstregelnd unter den Beteiligten. Die Abrechnung für den PKW-Fahrer durch die Mitfahrer beinhaltet die Fahrtkosten von 30 ct pro gefahrenen Kilometer und Auto.